



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung
der Richtlinie „Ambulante Behandlung im Krankenhaus gem. § 116b SGB V“
– Mindestmengen: Verlängerung der Befristung § 6 Abs. 5

Berlin, 19.07.2010

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer ist mit Schreiben vom 05.07.2010 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) aufgefordert worden, eine Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zu einer Änderung der Richtlinie „Ambulante Behandlung im Krankenhaus gem. § 116b SGB V“ abzugeben. Der vorgesehene Beschluss hat zum Ziel, die Befristung der Mindestmengenregelung gemäß § 6 dieser Richtlinie aufzuheben.

Derzeit ist laut Richtlinie vorgesehen, dass der G-BA die Auswirkungen der Mindestmengen spätestens im Jahr 2010 überprüft und, auf Grundlage dieser Überprüfung, die Richtlinie ggf. anpasst. Dies ist laut tragenden Gründen aufgrund der schleppenden Zulassungspraxis der Landeskrankenhausplanungsbehörden und damit in Ermangelung der notwendigen Daten innerhalb der Frist bis zum 31.12.2010 nicht möglich.

Ohne eine Fristverlängerung wird die Mindestmengenregelung der Richtlinie „Ambulante Behandlung im Krankenhaus gem. § 116b SGB V“ ab 2011 unwirksam werden.

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat sich zur Mindestmengen-Thematik gegenüber dem G-BA bereits wiederholt positioniert und insbesondere auf die Problematik eines fehlenden Wirksamkeitsnachweises bei unerwünschten Folgeeffekten verwiesen, zur speziellen Frage von Mindestmengen bei §-116b-Leistungen ausführlich mit Stellungnahme vom 16.08.2007.

Da die Bundesärztekammer die Berechtigung von Mindestmengen in dem hier beratenen Kontext ambulanter Leistungen im Krankenhaus bezweifelt, erkennt die Bundesärztekammer in einem Wegfall der Mindestmengen ab 2011 keinen Schaden.

Zudem muss der Nutzen der vorgeschlagenen Verlängerung der Frist bis Ende 2012 angesichts des bisherigen dilatorischen Umgangs mit Überprüfungen der Effekte von Mindestmengen durch den G-BA bezweifelt werden. So ist etwa die Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der eigens vom G-BA in Auftrag gegebenen Mindestmengenbegleitforschung (siehe den Ergebnisbericht der Universität Düsseldorf von Geraedts et al. vom Dezember 2007) – insbesondere im Sinne einer Überprüfung der Mindestmengenvereinbarung gemäß § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SGB V – noch immer nicht abgeschlossen geschweige denn eine Umsetzung dort ausgesprochener Empfehlungen erfolgt.

Schließlich ist aus Sicht der Bundesärztekammer das in den tragenden Gründen angeführte Argument der „schleppenden Zulassungspraxis der Landeskrankenhausplanungsbehörden“ in seiner Ausschließlichkeit nur bedingt zutreffend. Die Genehmigungen für Krankenhäuser, §-116b-Leistungen zu erbringen, gestalten sich je nach Bundesland sehr unterschiedlich, wobei insbesondere Klageverfahren gegen solche Genehmigungen und daraus resultierende Gerichtsentscheide die Zulassungspraxis beeinflussen.

Berlin, 19.07.2010



Dr. med. Regina Klakow-Franck, M.A.
Leiterin Dezernat 3 u. 4